

Arthur Burkhardt-Preis für Angelika Nußberger

Der Arthur Burkhardt-Preis ehrt Persönlichkeiten der Wissenschaft, die Brücken schlagen zwischen den empirischen Wissenschaften von Natur, Technik und Medizin und den Geisteswissenschaften, die sich mit den Bedingungen befassen, die der Mensch für ein gutes Leben in unserer modernen Welt vorfinden soll. Dieser Brückenschlag ist gerade in der Gegenwart besonders wichtig, weil Jahrzehnte lang eine tiefe Schlucht beide Ufer voneinander zu trennen schien. Die Naturwissenschaften sagten: Der Mensch tut, was er kann. Die Geisteswissenschaften stellten dem Regeln des Sollens und Dürfens gegenüber, die vielfach zu spät kamen. Wenn die Arthur Burkhardt-Stiftung heute in Zeiten der Atomwirtschaft, der Genforschung, der Psychopharmaka, der Digitalisierung und der Drohnen beide Seiten zum ständigen Dialog und Brückenschlag anregt, gewinnt die Wissenschaft neue Kraft, im gemeinsamen Bedenken von Können und Dürfen dem Menschen zu dienen.

1. Der Brückenbau

Angelika Nußberger baut solche Brücken. Sie hat Rechtswissenschaft unmittelbar vor dem Fall des Eisernen Vorhangs studiert, war dann aber wie kaum jemand anderer befähigt, das Recht in dem nun nach Osten erweiterten Europa zu vermitteln. Sie ist im deutschen Recht tief verwurzelt, qualifiziert und habilitiert, hat aber zugleich in Moskau russische Literatur am Pushkin- Institut studiert, kann deshalb die verbindliche Sprechweise des Rechts mit der poetischen Sprechweise der Literatur verbinden, die deutsche Kultur mit der russischen Kultur ins Gespräch bringen. Frau Nußberger ist Wissenschaftlerin – von der Tätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München bis zur heutigen Direktorin des Instituts für Ostrecht an der Universität Köln – , zugleich aber Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, heute auch in der Funktion als dessen Vizepräsidentin, vermag also wissenschaftliches Denken mit forensischem Urteilen in Einklang zu halten, die abstrahierend-systematische Kraft der Rechtswissenschaft für die individualisierende Rechtskorrektur und die allgemeine

Rechtsfortbildung der Europäischen Menschenrechte zu nutzen. Frau Nußberger hat institutionelle Verantwortlichkeit als ordentliche Professorin an der Universität zu Köln, als Prorektorin dieser Universität und als Richterin sowie Vizepräsidentin des EuGH übernommen. Wir erleben sie aber gleichzeitig als Referentin, Diskutantin und Repräsentantin des Rechts auf vielen nationalen und internationalen Vortragsveranstaltungen, Tagungen und Foren. Dabei festigt und fundiert Frau Nußberger insbesondere die Brücke zwischen deutschem und europäischem Recht. Ihre Spuren im Straßburger Gerichtshof sind deutlich erkennbar, wenn dieser Gerichtshof – klarer als der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg – die wechselseitige Bedingtheit beider Rechtsbereiche betont, insbesondere auch die Offenheit des Europarechts für nationale Eigenheiten anerkennt und damit den Menschenrechtsschutz verstärkt, den Einsatz der Mitgliedstaaten für die Menschenrechte fördert.

Die Quelle ihrer Wissenschaft hat Frau Nußberger im Sozialrecht gewählt. Sie entwickelt dabei Sozialstandards, die sich im Europa- und Völkerrecht verbreiten lassen, fördert auch die Bedeutung des Sozialrechts für die Normsetzung der Vereinten Nationen, der internationalen Arbeitsorganisation und des Europarates.

2. Streben nach neuen Ufern

Wer neue Ufer erreichen will, braucht immer wieder einen Neuanfang. Angelika Nußberger ist nach dem Studium der Rechtswissenschaften und Slawistik an der Universität München zum Studium nach Moskau aufgebrochen, hat dort eine gänzlich neue Lebenssituation und ein gänzlich anderes Rechtssystem als vorher gewohnt erlebt, hat bei einem späteren Studium in Harvard eine ihr eher vertraute, aber rechtlich besonders anspruchsvolle Ausgangslage menschlichen Zusammenlebens erfahren. Sie hat Kurse in Rechtsvergleichung in Straßburg und Coimbra absolviert, in Würzburg promoviert, in München habilitiert. Sie war wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Rechtsberaterin im Europarecht, ist dann nach Köln aufgebrochen, um die Professorentätigkeit in Forschung und Lehre, auch an der Spitze der Universitätsverwaltung wahrzunehmen, hat später – 2011 – einen Neuanfang als Richterin und Vizepräsidentin in Straßburg gewagt. Wir kennen uns auch aus der Mitgliedschaft in der Päpstlichen Akademie für Sozialwissenschaften in Rom.

Mit diesen vielfachen neuen Initiativen bestätigt Frau Nußberger nicht nur ihre menschliche und wissenschaftliche Neugierde, sondern sie entwickelt für sich stets verbesserte Standpunkte und Handlungsforen für das Recht, die jeweils aufeinander aufbauen.

Zu jedem Aufbruch gehört auch die Nachdenklichkeit, ob man aufbrechen soll. Frau Nußberger hat 2008 einen Ruf auf eine Direktorenstelle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München – ihre akademische Heimat – abgelehnt und ihre akademische Tätigkeit in Köln fortgesetzt.

Wenn ich die rechtlichen Kernanliegen von Frau Nußberger zu skizzieren versuche, treten drei Ziele – Menschenrechte, Soziales und Gerechtigkeitsempfinden – in den Vordergrund.

3. Menschenrechte

Wenn Frau Nußberger den Siegeszug der Menschenrechte in Europa wissenschaftlich und als Richterin begleitet, stützt sie sich gegenwärtig auf den einmaligen Erfolg, dass heute nahezu alle europäischen Staaten der Konvention beigetreten sind, dass die Verbindlichkeit der Konvention aber – wie das aktuelle Beispiel von Russland zeigt – nicht selbstverständlich vorgegeben, sondern stets zur Erneuerung und Wiederherstellung aufgegeben ist. Nußberger kämpft für ein striktes Konventionsrecht, eröffnet den Konventionsstaaten aber einen Ermessensraum bei der Umsetzung der in der Menschenrechtskonvention enthaltenen Garantien. Ziel des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes ist nicht die Rechtsvereinheitlichung, sondern die Verwirklichung von Mindeststandards unter den Bedingungen der jeweiligen Nationalstaaten. Diese Rechtsvernunft mag auf den ersten Blick erstaunen, wird aber aus der richterlichen Erfahrung verständlich und notwendig. Der jeweilige Blick auf das Recht ist subjektiv, führt zu regional verschiedenen Rechtsvorstellungen. Wenn zwei Vertragspartner einen überhöhten Preis vereinbart haben, ist dieses für den Gläubiger Gewinn, für den Schuldner Verlust. Wenn ein Mensch nach Afrika fliegt, ist es für den Urlauber ein Ferienvergnügen, für den zurückgewiesenen Asylbewerber die Verbannung. Kamille im botanischen Beet ist ein Heilkraut, im Rosenbeet ein Unkraut. Gegenüber den unterschiedlichen Traditionen der Mitgliedsländer geht es beim Menschenrechtsschutz darum, bei elementaren Rechtsgütern, wie das Recht auf Leben, das Folterverbot, das Verbot

von Sklaverei und Zwangsarbeit, aber auch das Recht auf Freiheit und Sicherheit, einen strengen Maßstab anzulegen, bei Regeln über das faire Gerichtsverfahren, die Anerkennung von Umwelt-, Daten- und Ausweisungsschutz sowie den Schutz der Privatsphäre zurückhaltender zu sein. Kernbereiche staatlicher Machtausübung wie das Steuerrecht, das Wahlrecht und das Staatsangehörigkeitsrecht sind sehr behutsam an die Konvention heranzuführen. Die Konvention wirkt vor allem als „Präventivschlag“ gegen die Drohung neuer Tyrannen, will als „fundamentaler Ordnungsfaktor“ einen existentiellen Integrationsprozess einleiten. Recht atmet. Es saugt schlechte Luft ein und sucht sie zu verbessern, nimmt woanders gute Luft in sich auf und bemüht sich, die Quellen dieser Luft zu bewahren und zu verfassen. Stets ist das Recht auch ein Recht auf Rädern, braucht aber unveräußerliche und unverletzliche Garantien, wie die Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Freiheit, und die Gleichheit vor dem Gesetz. Wie die Naturwissenschaften mit Axiomen beginnen – eins und eins ist zwei –, das menschliche Zusammenleben Tabus braucht, so setzt das Recht auf historisch gefestigte Rechtserfahrungen, die dem Menschen Existenzsicherheit und Freiheit geben und die wir Dogmen nennen mögen.

Die Menschenrechte sind nicht nur Abwehrrechte, die den Staat in Distanz weisen, den Menschen also vor Folter und willkürlicher Verhaftung schützen, übermäßige Steuerlasten zurückweisen, einen privaten Raum von Ehe und Familie und Intimsphäre gegen Staatlichkeit abschirmen. Die Menschenrechte sind auch Schutzpflichten, die den Richter für ein faires Verfahren, prozessuale Untersuchungspflichten und umfangreiche Aufklärung in Verantwortung nehmen, auch soziale Grundrechte vorsichtig entwickeln. Die zunehmende Ächtung der physischen Gewalt – vom Verbot der Prügelstrafe bis zum humanen Strafvollzug, die umfassende Entwicklung eines Diskriminierungsschutzes, aber auch die verstärkte Abschirmung der Privatsphäre – zeigen die Entwicklung bis zur Gegenwart.

Die Aufgabe des Straßburger Gerichts sieht Frau Nußberger darin, rechtliche Fehlentwicklungen zu korrigieren, eine besonders kontroverse Rechtsentwicklung – wie die Entscheidungen zu den Mauerschützen und zu den Alteigentümern – befriedend und verstärkend zu einem Abschluss zu bringen, den hohen Anspruch der Menschenrechte in der Öffentlichkeit zu vertreten, schließlich diesen Wertekodex

in der Rechtsprechung im Dialog zu erörtern, damit die Menschen in die Rechtsfindung einzubeziehen und deren Bindung zu verstärken.

Das Problem der Vielsprachigkeit der Europäischen Rechtsprechung hat sie einmal in einem eigenen Beitrag mit dem Titel überschrieben „Die Wiedererrichtung des Turms von Babel. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Vielfalt der Rechtskulturen.“

4. Das Soziale

Im Rahmen ihres Grundsatzdenkens, das im Staatsrecht seine Wurzel hat, widmet sie sich insbesondere dem Sozialrecht. Ihre Habilitationsschrift handelt von den „Sozialstandards im Völkerrecht. Eine Studie zur Entwicklung und Bedeutung der Normsetzung der Vereinten Nationen, der internationalen Arbeitsorganisationen und des Europarechts zu Fragen des Sozialschutzes (2005).“ Danach hat sie sich für die Durchsetzung und Herausbildung von Sozialstandards auf überstaatlicher Ebene eingesetzt, die Reformen des deutschen Sozial- und Arbeitsrechts im Lichte supra- und internationalen Vorgaben angemahnt, gegenüber der Entwicklung in Mittel- und Osteuropa eine Transformation von Systemen sozialer Sicherheit gefordert. Für Russland hat sie politische und sozialrechtliche Lösungsansätze vorgelegt. Die Schutzwirkung der Menschenrechte hat zunehmend auch zur Folge, dass Staat und Gesellschaft jedem Menschen den sozialen Raum sichern, damit er sein Leben in Freiheit und Sicherheit entfalten kann. Das Zusammenwirken von Verfassungsrecht, Europarecht und Völkerrecht kann dazu dienen, dem Menschen ein soziales Existenzminimum zu sichern, das Arbeitsrecht zugunsten der Arbeitnehmer zu erneuern, ein Versicherungsrecht in den Wechselfällen des Lebens in Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter und Pflegebedürftigkeit einzurichten, Sicherheit und Privatheit für Jedermann zu gewährleisten.

Bei dieser Ausrichtung auf das Soziale ist es folgerichtig, dass Frau Nußberger einen staatsrechtlichen Akzent auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG setzt. Diese Vorschrift ist die wohl schwierigste Norm der Verfassung. Sie sagt nicht, dass alle gleich seien. „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“, vor dem Unterscheidungsinstrument des Rechtsstaats. Jede Norm trifft eine Unterscheidung: Der Vertragspartner erhält den Kaufpreis, der Außenstehende nicht. Der Schuldige wird verurteilt, der Unschuldige freigesprochen. Der Störer muss bei der

Gefahrenabwehr mitwirken, der Nichtstörer bleibt unbehelligt. Der Gleichheitssatz fordert deshalb nicht für Jedermann die gleiche Rechtsfolge. Der Bettler und der Millionär zahlen nicht die gleiche Steuersumme. Gleichheit fordert vielmehr den sachlich rechtfertigenden oder sonstwie einleuchtenden Grund für Unterscheidungen. Wenn wir nun nach dem Maßstab für sachgerechte Differenzierungen fragen, belässt es der Verfassungstext bei dem Wörtchen „gleich“. Diese eine Silbe trägt die gesamte Last gesetzlicher Zuteilungen und Umverteilungen. Doch das Wort „gleich“ ist vieldeutig: Wer Rechte wie ein anderer beansprucht, will „gleich“ gestellt werden. Wer eine solche Annäherung für unerheblich hält, sagt: Das ist mir „gleich“. Frau Nußberger ist es grandios gelungen, dieses Problem in einer immer wieder neu aufgelegten Kommentierung anschaulich zu machen, logisch zu strukturieren und zu praktischen Lösungsvorschlägen zu führen.

In diesem Zusammenhang wird auch ihr Denken über Ehe und Familie ersichtlich. Persönlich schlägt sie dabei die Alltagsbrücke zwischen Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften. Sie ist verheiratet mit dem Stuttgarter Biophysikprofessor Stephan Nußberger, erlebt also den Dialog zwischen Natur- und Geisteswissenschaften alltäglich schon beim Frühstück. Sie hat zwei Söhne.

5. Einsatz für ein Recht, das gerecht ist und als gerecht empfunden wird

Wenn die Richterin und Professorin Angelika Nußberger stets für die dialogische Suche nach dem Recht wirkt, in ihren Publikationen und Vorträgen sich für das Verständnis des Rechts in der Fachdisziplin, aber auch bei Jedermann einsetzt, sie unermüdlich und unermüdet für das subjektive Empfinden eines richtigen und gerechten Rechts kämpft, wirkt sie für die Verständlichkeit, Einfachheit und Vermittelbarkeit des Rechts, die gerade in der Gegenwart einer Überfülle von Gesetzen und sich überschneidender Rechtskreise insbesondere des Staatsrechts, des Europarechts und Völkerrechts von zentraler Bedeutung sind.

Ich möchte dieses Anliegen am Schluss durch ein historisches Beispiel verdeutlichen. Ein alter Beduine sah sein Ende nahen, rief seine drei Söhne zu sich, um ihnen sein Testament zu erklären. Der Älteste sollte die Hälfte seines Vermögens, der Zweite ein Viertel, der Dritte ein Sechstel erhalten. Der alte Herr

verstarb in dem Bewusstsein, den Familienfrieden über seinen Tod hinaus zu sichern. Er hinterließ elf Kamele

Da beanspruchte der erste Sohn sechs Kamele. Die beiden Brüder wandten ein, er könne nicht rechnen. So drohte ein Streit. Da besannen sich die Brüder, dass der Vater vor allem den Familienfrieden sichern wollte. Sie beschlossen, zu einem Richter zu gehen und dessen Lösungsvorschlag zu akzeptieren. Sie hatten Glück, sie gerieten an einen weisen Richter. Dieser schlug ihnen vor, er werde aus seinem Bestand ein weiteres Kamel in die Erbmasse hineinnehmen. Dann wären es zwölf, so rechne es sich leichter. Die drei Söhne waren einverstanden. Der erste erhielt sechs Kamele, nahm die Tiere auf die Seite und war zufrieden. Der zweite erhielt drei Kamele, nahm sie zu sich und war einverstanden. Dem dritten waren zwei zugeteilt, wie er es erwartet hatte. Sechs plus drei plus zwei: Ein Kamel stand noch auf der Szene. Da sagte der Richter: Ihr seid nun zufrieden. Jetzt gebt ihr mir mein Kamel zurück. Dann bin ich es auch.

Frau Nußberger würde diesen Fall vielleicht ähnlich gelöst haben. Ein eigenes Testament allerdings würde eine noch elegantere Lösung enthalten. Sie würde ihr Vermögen so umschichten, dass sie zwölf Kamele vererbt, und dann anordnen, dass das zwölfte Kamel einem Fond für europäische Menschenrechte gespendet werden solle.

Liebe Frau Nußberger, ich freue mich mit Ihnen über den verdienten Arthur Burkhardt-Preis, gratuliere Ihnen herzlich und hoffe auf die vielen zu erwartenden weiteren wissenschaftlichen Glanzlichter und auch auf persönliche Begegnungen.